



II-14659 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7427/1-Pr 1/94

6727 /AB

1994-08-12

zu 6804/13

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 6804/J-NR/1994

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stoitsits, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Zurücklegung der Strafanzeige wegen geplanter Abschiebung von irakischen Flüchtlingen in ihr Heimatland durch die Staatsanwaltschaft Eisenstadt, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Mit welcher Begründung wurde von der Staatsanwaltschaft die von der Abgeordneten Stoitsits eingebrachte Strafanzeige (5 St 736/94) zurückgelegt?
2. Ist die Staatsanwaltschaft zur Auffassung gekommen, daß irgendwelche Tatbildmerkmale des § 302 StGB nicht erfüllt sind? Wenn ja, welche?
3. Handelte es sich bei den Tätern um Beamte im Sinne des § 74 Z 4 StGB?
 - a) Wenn nein, in welcher Funktion sind dann die verdächtigen Personen eingeschritten?
 - b) Wenn ja, haben die Beamten im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorgenommen?
 - c) Wenn nein, welche Tätigkeit übten dann diese Beamten aus?
4. Wurde von der Staatsanwaltschaft geprüft, ob die zuständigen Beamten durch ihre Tätigkeit, nämlich der Einholung eines Rückreisezertifikates bei der irakischen Botschaft und die damit verbundene geplante Abschiebung in den Irak die

Schädigung der beiden irakischen Flüchtlinge in ihren Rechten, nicht in ihr Heimatland abgeschoben und damit unmenschlicher Behandlung bzw der Folter ausgesetzt zu werden, zumindest ernstlich für möglich hielten? Wenn ja, welches Ergebnis brachte diese Prüfung?

5. Teilen Sie die Auffassung, daß durch die Abschiebung der beiden irakischen Flüchtlinge diese in ihren Rechten geschädigt worden wären? Wenn nein, wie begründen Sie ihre ablehnende Rechtsauffassung dazu?
6. Wurde von der Staatsanwaltschaft geprüft, aus welchem Grund die zuständigen Beamten im gegenständlichen Fall das in Art 3 EMRK, in der GFK und im Fremdengesetz festgeschriebenen Non-Refoulement-Gebot mißachtet haben? Wenn ja, welches Ergebnis brachte diese Prüfung?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die Staatsanwaltschaft Eisenstadt hat die Zurücklegung der von der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stoitsits eingebrachten Strafanzeige damit begründet, daß aus dem bezughabenden Verwaltungsakt eine rechtswidrige Anhaltung oder Ausweisung der irakischen Staatsangehörigen nicht ersichtlich sei. Asylanträge seien rechtskräftig abgewiesen worden. Die Verhängung der Schubhaft über B.K.A.J. habe der Unabhängige Verwaltungssenat des Burgenlandes als rechtmäßig erkannt. Eine Abschiebung in den Irak sei von der zuständigen Behörde nicht beabsichtigt gewesen.

Aus dieser Begründung der Staatsanwaltschaft Eisenstadt ergibt sich, daß diese Anklagebehörde bereits das Tatbildmerkmal des Befugnismißbrauches als nicht erfüllt erachtete.

Zu 3:

Die mit der gegenständlichen fremdenpolizeilichen Rechtssache befaßten Personen sind Beamte im Sinne des § 74 Z. 4 StGB. Die Anordnung der Ausweisung der irakischen Staatsbürger stellt ein Amtsgeschäft im Rahmen der Vollziehung eines Bundesgesetzes dar.

Zu 4 und 6:

Ein Mißbrauch der Amtsgewalt nach § 302 StGB setzt ein Verhalten voraus, das rechtlich unvertretbar ist. Solange der Unabhängige Verwaltungssenat des Burgenlandes als Rechtskontrollorgan die Vorgangsweise der Beamten für rechtmäßig erachtet, kann die Strafjustiz diesen ein unvertretbares Vorgehen nicht vorwerfen. Demgemäß fehlten schon in objektiver Hinsicht Anhaltspunkte für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der zuständigen Beamten. Die Frage, ob die Beamten durch ihre Tätigkeit die Schädigung der beiden irakischen Flüchtlinge in deren Rechten zumindest ernstlich für möglich hielten, war daher nicht mehr zu prüfen.

Zu 5:

Meine persönliche Meinung zur Frage der Vorgangsweise der dem Bundesminister für Inneres unterstehenden Verwaltungsbehörden ist nicht Gegenstand der Vollziehung in meinem Ressort.

9 . August 1994

